



Genehmigungsantrag! Was nun?

Der veranstaltende Verein (oder Teilnehmer an einem Auslandsturnier) füllt das DGS-Genehmigungs-Antragsformular (4 Blätter) aus und schickt es an den zuständigen Landes-Gehörlosen-Sportverband oder Landesfachwart.

Der LGSV oder der zuständige Landesfachwart prüft den Antrag und leitet diesen, wenn keine Bedenken gegen die Veranstaltung bestehen, an den DGS-Verbandsfachwart weiter.

Der DGS-Verbandsfachwart prüft und unterschreibt bei Befürwortung das Formular. Zwei Blätter werden an den zuständigen LGSV oder Landesfachwart zurückgeschickt, wovon der LGSV oder der Landesfachwart 1 Blatt an den antragstellenden Verein weiterleitet. Ein Blatt vom Genehmigungsantrag schickt der DGS-Verbandsfachwart an die DGS-Geschäftsstelle.

Genehmigungsgebühren

Genehmigungsgebühren werden nach der Gebührenordnung des DGS erhoben. Die Gebühren staffeln sich wie folgt:

| | |
|--|------------|
| Vereinsturniere: bis 4 Mannschaften | Euro 5,00 |
| bis 4 Mannschaften mit Auslandsmannschaften | Euro 7,50 |
| über 4 Mannschaften..... | Euro 7,50 |
| über 4 Mannschaften mit Auslandsmannschaften..... | Euro 10,00 |
| Teilnahme an Auslandsturnieren | Euro 5,00 |
| Teilnahme an Freundschaftsspielen mit Auslandsmannschaften | Euro 5,00 |

Anmeldung aller Veranstaltungen immer mindestens 3 Monate vorher beim Verbandsfachwart mit Angabe aller Vereine. Bei verspäteter Beantragung werden doppelte Gebühren erhoben. Damen- und Herrenturniere sind 2 Veranstaltungen und müssen demnach auch getrennt beantragt werden. Von den normalen Gebühreneinnahmen bekommen die LGSV einen 50%igen Anteil (außer Strafgebühren). Die Strafgebühren (Aufschlagsbetrag bei verspäteter Anmeldung oder nachträglicher Anmeldung) verbleiben in der Spartenkasse.

Der Gebührenanteil der LGSV wird bis zum Monat April des folgenden Jahres an die LGSV von der Sparte überwiesen.

Nicht dem DGS angeschlossene Vereine (Gehörlosen-Ortsvereine u.a.) zahlen die doppelte Gebühr. Diese Veranstaltungen müssen aber unter Aufsicht eines dem DGS angeschlossenen Gehörlosen-Sportverein stehen.

Gültig ab 01.12.2012